

Rheinstrasse 29, 4410 Liestal  
Bahnhofstrasse 6, 4242 Laufen

Tel. 061 552 67 77  
Tel. 061 765 92 11

Fax 061 552 69 83  
Fax 061 765 92 19

[www.bauinspektorat.bl.ch](http://www.bauinspektorat.bl.ch)  
[bauinspektorat@bl.ch](mailto:bauinspektorat@bl.ch)



Nachbarschaft im Grenzbereich



Aktuelle Rechtsprechung



Aktuelles / Informationen / Personelles

## Nachbarschaft im Grenzbereich



Jeder hat schon mal davon gehört oder gelesen, mancher hat es auch schon selbst erlebt. Das gute nachbarschaftliche Verhältnis wird oft auf eine harte Probe gestellt, wenn Herr und Frau Nachbar unvermittelt an einem Samstagmorgen nicht nur ihren Rasen mähen, sondern auch gleich noch mit Schaufel und Spitzhacke, Pflanzsteinen und Mörtel ausrücken. So entsteht entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze eine Mauer. Offenbar ein klares Zeichen, wie man gedenkt, künftig sein Territorium nach aussen hin sichtbar zu machen.

(Fortsetzung nächste Seite)

### Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser

Sie halten nun den zweiten BIT-Newsletter in Händen. Die vielen positiven Rückmeldungen zu unserer Erstausgabe des Newsletters haben uns sehr gefreut und für die Zukunft motiviert. Die Nachfrage war sogar so gross, dass wir nochmals eine Auflage nachproduzieren mussten. Sie haben uns damit gezeigt, dass unsere Idee Ihren Bedürfnissen entspricht und wir bedanken uns für Ihr Interesse. Trotz unseres erklärten Ziels, Ihnen nur kurze und kurzweilige Informationen anzubieten, kamen wir diesmal nicht umhin, einen mehrseitigen Newsletter zu produzieren. Der Leitartikel erschien uns derart wichtig, dass wir auf weitere inhaltliche Kürzungen verzichtet haben. Dieses Mal haben wir ein Schwerpunktthema gewählt, welches sicher schon bei einigen von Ihnen für hitzigen Diskussionsstoff gesorgt hat: die Gestaltung der Grundstücksgrenze. Der Raum, in dem wir leben, wird immer dichter besiedelt. Die verdichtete Bauweise und hohe Landpreise tragen dazu bei, dass die zur Verfügung stehenden Parzellen kleiner werden und die Nachbarschaft einem dadurch immer näher kommt. Die Toleranzschwelle sinkt zunehmend. Für die Wahrung der Privatsphäre kommen daher häufig nur noch deutlich sichtbare „Grenzmarkierungen“ in Frage. Auch die Gartengestaltung erstreckt sich aus Platzgründen häufig bis zur Grundstücksgrenze. Hier einen objektiven Ausgleich der Interessenlagen zu finden, ist die Aufgabe des Gesetzes. Bewilligungspflicht, Abstandsregelungen und Höhenbeschränkungen sollen regulierend wirken. Wir wollen einen Überblick geben über die gesetzlich zulässigen Möglichkeiten, die erforderlichen Verfahren und gesetzliche Grundlagen.

Wir hoffen, dass Ihnen damit Ihre nächsten Grenzerfahrungen in positiver Erinnerung bleiben.

Andreas Weis

Um allen Missverständnissen zuvor zu kommen: Der nachfolgende Artikel kann und soll weder einen Nachbarschaftsstreit schlichten, noch auslösen. Hierzu bedarf es weit mehr als die nachfolgenden Erläuterungen. Aber er soll eine geraffte Zusammenfassung, der im Raumplanungs- und Baugesetz und im Zivilrecht vorhandenen gesetzlichen Grundlagen geben. Er kann damit eventuell einen Beitrag zu einer sachlich fundierten Diskussion über die neue Gestaltung des Grenzbereichs leisten.

Ein Fazit soll bereits vorweggenommen werden: Fast alles ist möglich, wenn man sich vor der Planung und Ausführung informiert, mit der Nachbarschaft in Verbindung setzt und eine gemeinsam getragene Lösung sucht. Und wer weiss: vielleicht entsteht zwar eine Mauer, aber eine Grenze fällt.

### Stützmauer-Regelung nicht ganz ohne Tücken...

#### Stützmauern und Einfriedigungen

Der Grenzabstand von Stützmauern und Einfriedigungen bemisst sich aufgrund deren Höhe. Die Messweise hinsichtlich der Höhe dieser baulichen Anlagen weicht aber in einem wesentlichen Punkt von derjenigen ab, welche für Hochbauten gilt.

Die Höhe von Stützmauern- und Einfriedigungen bemisst sich nämlich nicht ab dem gewachsenen, sondern ab dem tiefer liegenden Terrain an der Parzellengrenze. Dieses muss nicht unbedingt mit dem ursprünglichen, natürlichen Geländeverlauf übereinstimmen!

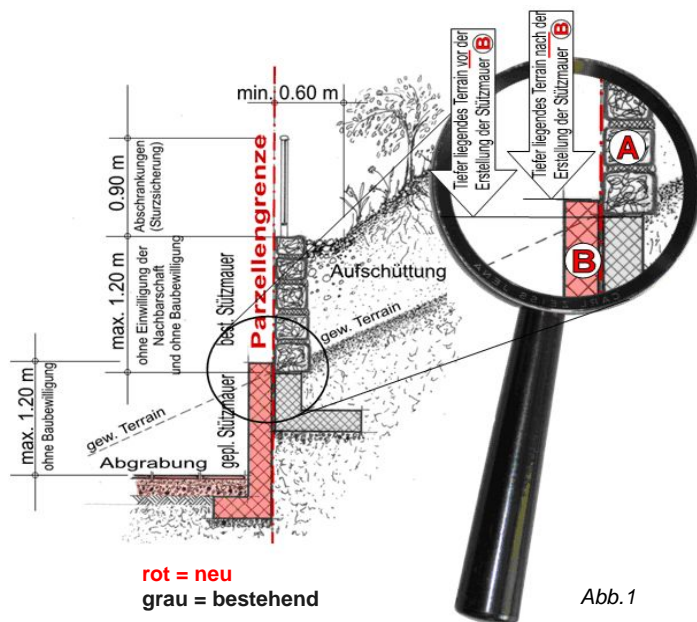


Abb. 1

Sinn der Regelung ist es insbesondere, in jenen Fällen eine Benachteiligung der Parzellennachbarn zu vermeiden, wo der ursprüngliche Geländeverlauf auf dem einen oder anderen Grundstück durch Aufschüttungen oder Abgrabungen bereits verändert worden ist (Abb. 1).

Im Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) können die geltenden Bestimmungen für Stützmauern und Einfriedigungen unter § 92 Abs. 1-5 nachgeschlagen werden.

Hier ist festgehalten, dass Stützmauern und Einfriedigungen, welche die Höhe von 1,20 m nicht übersteigen, an die Grenze, oder mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft halbscheidig auf die Grenze gestellt werden dürfen (Abb. 2).

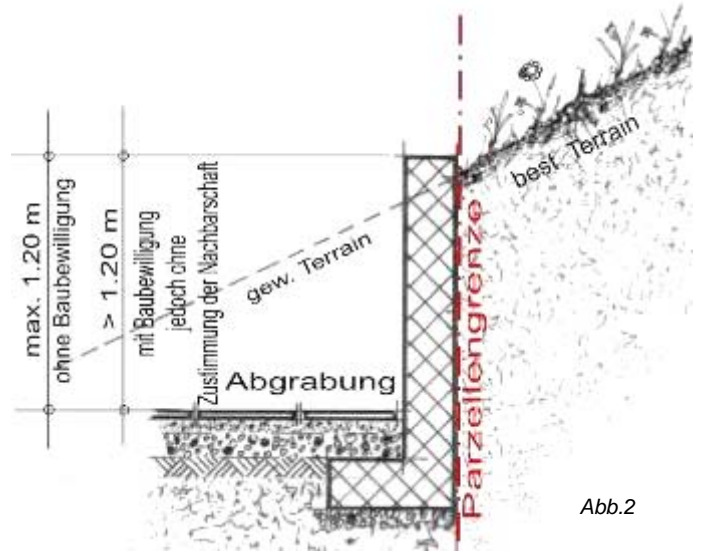


Abb. 2

Ohne schriftliche Zustimmung der Nachbarschaft müssen höhere Stützmauern und Einfriedigungen um das doppelte Mass ihrer Überhöhung von der Grenze zurückgestellt werden. (Abb. 3).



Abb. 3

Für Stützmauern und Einfriedigungen, die keinen Durchblick gewähren und die Höhe von 2,50 m überschreiten, gelten die gleichen Abstandsvorschriften wie für Fassadenaussenflächen. Ab dieser Höhe bemisst sich der Grenzabstand auf der Grundlage der effektiven Höhe und Länge einer Stützmauer. Angaben zur Berechnung, der zwischen den Nachbargrundstücken geltenden Grenzabstände, finden sich unter § 90 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG).

Stützmauern, steile Böschungen und sonstige bauliche Anlagen, bei denen eine Absturzgefahr besteht, sind mit den notwendigen Abschränkungen zu versehen. Solche gesetzlich vorgeschriebenen Sturzstellensicherungen unterliegen nicht den Abstandsvorschriften.

## Terrainanpassungen oder doch lieber eine Stützmauer?

### Abgrabungen und Aufschüttungen

Die Höhe von Abgrabungen und Aufschüttungen wird im Gegensatz zur Stützmauerhöhe in der Regel ab dem gewachsenen Terrain gemessen. Die Gemeinden regeln dies jeweils in ihren kommunalen Zonenreglementen. Diese Vorschriften geben auch über allfällige Beschränkungen der Aufschüttungs- oder Abgrabungshöhen Aufschluss.

Geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung bedürfen keiner Baubewilligung (§ 94 Abs. 1 lit. f RBG). Darunter fallen beispielsweise das Hinterfüllen von nicht bewilligungspflichtigen Stützmauern oder andere geringfügige Terrainanpassungen. Grossflächige oder sehr hohe Aufschüttungen sind hingegen baubewilligungspflichtig (§ 120 Abs. 1 lit. d RBG). Bitte erkundigen Sie sich im Zweifelsfall beim Bauinspektorat hinsichtlich der Bewilligungspflicht. Im Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) sind Abstandsvorschriften für Abgrabungen und Aufschüttungen unter § 93 Abs. 1 und 2 zu finden.

Abgrabungen und Aufschüttungen, die nicht durch eine Stützmauer gesichert sind, dürfen das Nachbargrundstück nicht unzumutbar beeinträchtigen und müssen einen Abstand von 0,60 m zur Grenze einhalten. Sinn dieser Abstandsregelung ist es, im Falle von Setzungen oder Nachrutschen des Erdreichs, insbesondere bei hohen Aufschüttungen mit steilen Böschungen, unmittelbare negative Auswirkungen auf das benachbarte Grundstück zu vermeiden. Mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft kann von dieser Abstandsvorschrift abgewichen werden.

Sind bei einer an der Grenze erstellten Stützmauer Aufschüttungen geplant, welche die Höhe der Stützmauer überragen, so muss deren Böschungsfuss um 0,60 m von der Grenze abgesetzt werden. Mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft kann jedoch auch von dieser Abstandsvorschrift abgewichen werden (Abb. 4).

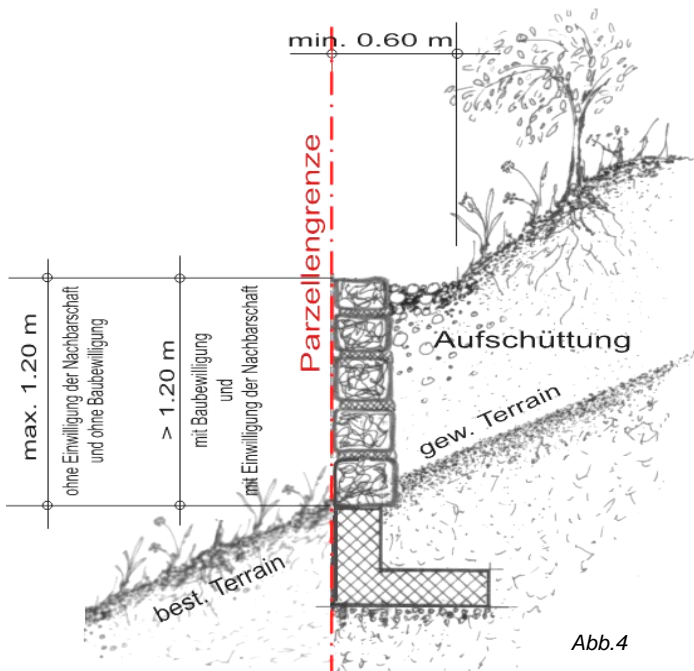


Abb.4

Bei nicht mit den Skizzen übereinstimmenden Situationen, bitten wir Sie mit dem Bauinspektorat Kontakt aufzunehmen. Ohne Einwilligung des Stützmaureigentümers darf das Erdreich an einer Stützmauer weder abgegraben noch an diese angeschüttet werden. Wird die Einwilligung nicht erteilt, muss zur Sicherung von Abgrabungen oder Aufschüttungen zwangsläufig eine eigene Stützmauer erstellt werden.

### Einfriedigungen sind keine Hecken!



Einfriedigungen sind nach der gefestigten Rechtsprechung Vorrichtungen, welche im Wesentlichen zur Sicherung des Grundstücks gegen unbefugtes Betreten oder Verlassen, zur Verminderung von Witterungs- oder Immissionseinflüssen sowie zur Verhinderung der Einsichtnahme dienen, um eine ungestörte Nutzung des Grundstücks zu gewährleisten; und dieses in seinem ganzen Umfang oder auch nur zum Teil von der öffentlichen Verkehrsfläche und von den Nachbargrenzen abgrenzen.

Als Einfriedigungen gelten alle entlang der Grenze eines Grundstücks erstellten Einzäunungen wie beispielsweise Schranken, Mauern, Erdwälle, an Pfählen befestigte Stroh-Schilf-, oder Rohrmatten, Holzgeflechte usw.

### ...und wie verhält es sich jetzt mit den Hecken?



---

Grünhecken, bestehend aus Lebhecken (Buchen-, Kirschlorbeer-, Rosenhecken usw.) Sträucher und Baumreihen sind keine baulichen Anlagen. Deshalb gelangen hier auch nicht die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) sondern diejenigen des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (§§ 130/131 EG ZGB) zur Anwendung:

#### **§ 130 EG ZGB Einfriedungen**

Grünhecken dürfen gegen den Willen der nachbarlichen Grundeigentümerschaft nicht näher als 60 cm von der Grenze und nicht höher als ihre 3-fache Distanz von derselben gehalten werden (§ 130 Abs. 1 EG ZGB)

Im Einverständnis mit der Nachbarschaft kann von diesen Abstandsvorschriften abgewichen werden. Die entsprechenden Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung und der Eintragung als Dienstbarkeit im Grundbuch (§ 133 Abs. 1 EG ZGB).

***Bewilligungsfrei heisst nicht, dass keine Vorschriften zu beachten sind!***

#### **Bewilligungspflicht**

Keiner Baubewilligung nach Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) bedürfen Grünhecken, Pflanzen, Stützmauern bis 1.20 m Höhe sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung (§ 120 Abs. 3 RBG in Verbindung mit § 94 der zugehörigen Verordnung, RBV). Einfriedigungen bedürfen einer kommunalen Baubewilligung, sofern die Gemeinden eine Bewilligungspflicht vorschreiben (§ 120 Abs. 1 lit. c RBG in Verbindung mit § 92 RBV). Bitte erkundigen Sie sich bei der betreffenden Gemeinde über die Bewilligungspflicht.

Ausserhalb der Bauzonen bedürfen Stützmauern und Einfriedigungen sowie Abgrabungen und Aufschüttungen immer einer Baubewilligung des kantonalen Bauinspektorats (bzw. des Gemeinderats Reinach) und einer Ausnahmegewilligung der Bau- und Umweltschutzdirektion.

Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet aber nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften (§ 94 Abs. 1 lit. h RBV).

#### **Nachbarrecht**

Bedarf eine Stützmauer eine Einfriedigung oder eine Abgrabung/Aufschüttung im konkreten Fall keiner Baubewilligung, so wird die Einhaltung der Abstandsvorschriften von den Baubewilligungsbehörden weder kontrolliert, noch durchgesetzt. Allfällige diesbezügliche Streitigkeiten müssen auf dem Zivilrechtsweg entschieden werden.

Ist eine gütliche Regelung zwischen den betreffenden Nachbarn nicht möglich, wenden Sie sich bitte für nähere Auskünfte an folgende Adressen:

#### **Bezirksgericht Arlesheim**

Domplatz 7  
4144 Arlesheim  
Tel. 061 552 80 00

#### **Gemeindeverwaltung Binningen**

Curt Goetz- Strasse 1  
4102 Binningen

#### **Bezirksgericht Laufen**

Hintere Gasse 52  
4242 Laufen, Amtshaus  
Tel. 061 765 37 55

#### **Bezirksgericht Liestal**

Bahnhofplatz 16  
4410 Liestal  
Tel. 061 552 57 94

#### **Bezirksgericht Sissach und Gelterkinden**

Hauptstrasse 108/110  
4450 Sissach  
Tel. 061 976 90 40

#### **Bezirksgericht Waldenburg**

Hauptstrasse 72  
4437 Waldenburg  
Tel. 061 552 66 93

*F. Moor, R. Burkolter, R. Bründler  
(Leiter Bauabteilungen 1 –3)*

---

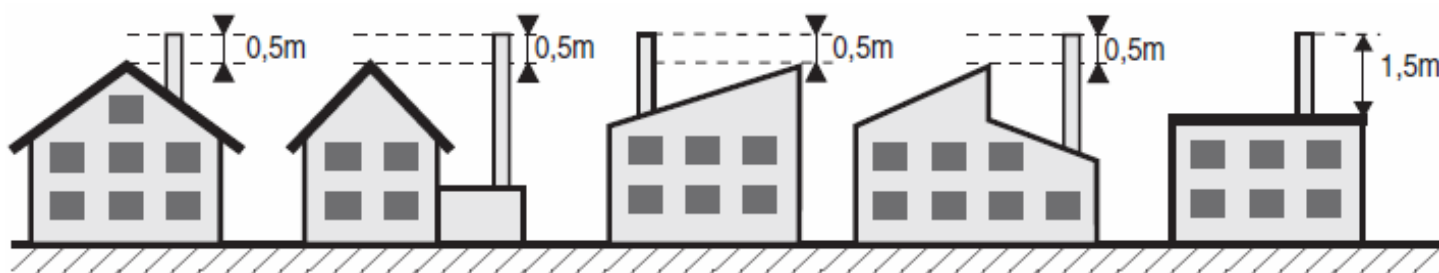
## Neue Bewilligungsaufgaben für Kamine bei zentralen Holzfeuerungen



Ulrich Ohnmacht  
(Lufthygieneamt)

**Kamine von Holz-Zentralheizungen müssen zukünftig mindestens 0,5 bzw. 1,5 Meter über das Dach geführt werden.**

Holzfeuerungen, insbesondere wenn sie nicht optimal betrieben werden, sind eine bedeutende Quelle für Feinstaub. Diese Emissionen sind vor allem in der unmittelbaren Nachbarschaft nicht unproblematisch und führen immer wieder zu erhöhten Immissionen und Geruchsbelästigungen.



Aus diesem Grund wird seit dem 1. August 2009 für Holz-Zentralheizungen die Kaminführung gemäss der Kaminhöhenempfehlung des BAFU (Bundesamt für Umwelt) gefordert. Konkret bedeutet dies, dass bei einem Schrägdach die Holzfeuerungsabgase mindestens 0,5 Meter über den höchsten Gebäudeteil zu führen und senkrecht nach oben auszustossen sind. Bei einem Flachdach muss die Kaminmündung mindestens 1,5 Meter über der Gebäudeoberkante liegen. Das Lufthygieneamt formuliert im Baugesuchsverfahren die entsprechenden Auflagen.

Die Kamine von Cheminées und Schwedenöfen, die nur sporadisch betrieben werden, werden auch weiterhin im Rahmen des Bewilligungsverfahrens aus lufthygienischer Sicht nicht beurteilt. Im Falle von Reklamationen können nachträgliche Massnahmen einschliesslich Kaminkorrekturen jedoch notwendig werden. Es empfiehlt sich deshalb auch hier, frühzeitig und bereits in der Planungsphase den BAFU-Empfehlungen Folge zu leisten.

Bei allgemeinen Fragen oder Unklarheiten im Rahmen konkreter Projekte können Sie sich gerne direkt mit dem Lufthygieneamt beider Basel in Verbindung setzen: 061 552 56 19 oder [lufthygieneamt@bl.ch](mailto:lufthygieneamt@bl.ch).

## Aktuelle Rechtsprechung



Marielle Scheynen  
(Leiterin Rechtsabteilung Bauinspektorat)

In dieser Rubrik finden Sie ausgewählte Fälle aus der Praxis, die von besonderem Interesse für Gesuchsteller, Projektverfasser, Gemeinden und Dritte sind.

**I. Gemeinden können Bau- und Zonenvorschriften in Bezug auf Mobilfunksendeanlagen erlassen, sofern sie die Fernmeldegesetzgebung einhalten. Zweck dieser Planungsmassnahme ist nicht der Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung. Der Schutz der Bevölkerung ist eine Bundesaufgabe und wird abschliessend durch die bundesrechtlichen Bestimmungen in der NISV gewährleistet.**

Im Rahmen ihrer bau- und planungsrechtlichen Zuständigkeiten sind die Gemeinden grundsätzlich befugt, Bau- und Zonenvorschriften in Bezug auf Mobilfunksendeanlagen zu erlassen, sofern sie die bundesrechtlichen Schranken, die sich insbesondere aus dem eidgenössischen Umwelt- und Fernmelderecht ergeben, beachten und die bau- oder planungsrechtlichen Vorschriften nicht den Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung betreffen, da dies abschliessend auf Bundesebene geregelt ist (Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999; NISV, SR 814.710).

Werden die Zielsetzungen der Fernmeldegesetzgebung eingehalten, so sind ortsplanerische Bestimmungen, die anderen als umweltschutzrechtlichen Interessen dienen, wie z. B. der Wahrung des Charakters oder der Wohnqualität eines Quartiers, grundsätzlich möglich. In der Regel wird es sich dabei um Negativplanungen handeln, d.h. um Zonenvorschriften, die Mobilfunksanlagen in bestimmten Zonen grundsätzlich ausschliessen. Denkbar sind aber auch positive Planungen, die besondere Zonen für Mobilfunksanlagen ausweisen, sofern es sich um Standorte handelt, die sich besonders gut eignen und eine genügende Versorgung durch alle Mobilfunkanbieter ermöglichen. Voraussetzung ist aber in jedem Fall eine gesetzliche Grundlage im kommunalen oder kantonalen Recht.

(Entscheid der Baurekurskommission BL vom 21.10.2008, Nr. 08-020)

**II. Kommunale Dachaufbautenvorschriften kommen für Mobilfunkantennen-Anlagen nicht zur Anwendung, da diese einem gänzlichen Verbot solcher Anlagen gleichkämen. Ein solches, generelles Verbot wäre mit dem Fernmelderecht des Bundes nicht zu vereinbaren.**

Nach der Rechtsprechung sind Mobilfunkantennen in der Bauzone grundsätzlich zonenkonform soweit sie im Wesentlichen die Bauzone abdecken. Einschränkende Planungsvorschriften für Mobilfunkantennen sollen sich grundsätzlich explizit auf solche Anlagen beziehen. Dabei ist auf die Zielsetzung der Fernmeldegesetzgebung angemessen Rücksicht zu nehmen. Führen bestehende planungsrechtliche Vorschriften der Gemeinde zu einem Konflikt mit dem Fernmelderecht des Bundes, muss auf die Zielsetzung der Fernmeldegesetzgebung entsprechend Rücksicht genommen werden.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 15. Juli 2009 i.S. Sch.)

**III. Zusammenfassung der Rechtsprechung des Kantonsgerichtes zu Mobilfunkantennen-Anlagen: der Steuerungsschrank, die Klimageräte und der Antennenmast können rechtlich gesondert erfasst werden. Lediglich die Steuerungsschranke müssen die Vorschriften über die Dachaufbauten einhalten.**

Die Rechtsprechung des Kantonsgerichtes lässt sich folgendermassen zusammenfassen: Eine Mobilfunkanlage stellt von ihrer Dimension und räumlichen Auswirkung her betrachtet kein eigentliches Gebäude dar.

Befindet sich eine solche Anlage auf einem Gebäude, ist sie als Dachaufbaute zu qualifizieren, die grundsätzlich an die jeweiligen Vorschriften über die Dachaufbauten gebunden ist (KGE VV vom 21. September 2005, 2004/489, E. 6; KGE VV vom 22. September 2004, 2004/19, E. 4d; KGE VV vom 17. Dezember 2003, 2003/91, E. 4d). Das Kantonsgericht relativierte diese Praxis in der Folge dahingehend, dass der Steuerungsschrank, die Klimageräte und der Antennenmast rechtlich gesondert erfasst werden können, wobei lediglich die Steuerungsschranke die Vorschriften über die Dachaufbauten einhalten müssen.

(Urteil des Kantonsgerichtes vom 2. Juli 2008 i.S. Sch. u. Kons., Erw. 7.2, S. 24 ff mit weiteren Verweisen).

## Personalnews

### Dienstjubiläen 10 Jahre

01.08.2009

**Andreas Wyss**

**Technischer Experte, Bauabteilung 1**

01.09.2009

**Ferdinand Moor**

**Abteilungsleiter, Bauabteilung 1**

### Lernende Büroassistentin



01.08.2009

**Delia Oeschger**

**(Zentrale Dienste)**

Frau Oeschger absolviert ihr 2. Lehrjahr als Büroassistentin beim Bauinspektorat

### Juristische Volontariate

Das Bauinspektorat bietet seit dem 01.01.2009 juristische Volontariate an, welche jeweils 1/2 Jahr dauern.

Für Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Leiterin der Rechtsabteilung des Bauinspektorats Marielle Scheynen (Tel. 061 552 55 69).

01.08.2009 - 31.01.2010

**Elinor Schmid**

**Juristische Volontärin, Rechtsabteilung**

## Informationen / Aktuelles

### WICHTIGER HINWEIS:

Formular "Angaben zu den Zonenvorschriften":

Das Formular wurde geändert, bitte benutzen Sie für Ihre Baueingabe die neueste Version!

Diese kann auf der Homepage des Bauinspektorats unter folgendem Link heruntergeladen werden:

[Zonenvorschriften.doc](#)

Baueingaben, welche mit alten Formularen erfolgen, müssen wir leider retournieren.

Zu diesem Formular sind in jedem Fall folgende Beilagen erforderlich:

- Detaillierte Berechnung der baulichen Nutzung und Freiflächen (2-fach)
- Schemaplan der baulichen Nutzung und Freiflächen (2-fach)

Sowohl die Berechnungsaufstellung, als auch der Schemaplan müssen vom Projektverfasser je nach Projektumfang individuell erstellt werden. Die Berechnung muss nachvollzogen werden können und die einzelnen Flächenanteile müssen im Schemaplan klar ersichtlich gekennzeichnet sein (Flächen nummerieren und /oder farblich markieren).

Ein Fehlen dieser beiden wichtigen Beilagen zum Formular "Angaben zu den Zonenvorschriften", verhindert eine abschliessende Prüfung des betreffenden Baugesuchs durch die Gemeinde und das Bauinspektorat und führt zu einer Verzögerung im entsprechenden Baubewilligungsverfahren.

### STELLVERTRETUNGSREGELUNG KREIS 15

Aufgrund einer längeren Abwesenheit von Herrn Andreas Gysin wird die Stellvertretung in den von ihm betreuten Gemeinden bis ca. Ende Januar 2010 wie folgt geregelt:

Buus:	Hr. A. Wyss	(Tel. 061 552 55 65)
Hemmiken:	Hr. T. Saladin	(Tel. 061 552 55 93)
Oltingen:	Hr. M. Gianella	(Tel. 061 552 55 57)
Ormalingen:	Hr. H. Mangold	(Tel. 061 552 53 63)
Kilchberg:	Fr. V. Beggs	(Tel. 061 552 55 99)
Rothenthal:	Hr. S. Weber	(Tel. 061 552 55 74)
Rünenberg:	Hr. S. Seghers	(Tel. 061 552 55 54)
Tecknau:	Hr. D. Saladin	(Tel. 061 552 55 63)
Wenslingen:	Hr. B. Roth	(Tel. 061 552 55 61)
Zeglingen:	Hr. P. Eberle	(Tel. 061 552 55 17)

Bitte beachten Sie auch den entsprechenden Hinweis auf der Homepage des Bauinspektorats unter:

<http://www.baselland.ch/kontakt-html.276984.0.html>

## Agenda

### 2009:

<b>03.12.2009</b>	Annahmeschluss für Baugesuche der Serie 50/2009,
<b>10.12.2009</b>	Publikation im Amtsblatt (letzte Publikation vor Weihnachten/Neujahr), Auflagefrist bis <b>21.12.2009</b> .
<b>23.12.2009</b>	Annahmeschluss für Baugesuche der Serie 01/2010,
<b>07.01.2010</b>	Publikation im Amtsblatt (erste Publikation im neuen Jahr), Auflagefrist bis <b>18.01.2010</b> .

### An folgenden Tagen bleibt das Bauinspektorat Liestal geschlossen:

<b>24.12.2009</b>	Heiligabend
<b>25.12.2009</b>	Weihnachtstag
<b>31.12.2009</b>	Silvester

### An folgenden Tagen bleibt das Bauinspektorat Laufen geschlossen:

**24.12.2009–31.12.2009**

### 2010:

<b>11.03.2010</b>	Annahmeschluss für Baugesuche der Serie 11/2010,
<b>18.03.2010</b>	Publikation im Amtsblatt (letzte Publikation vor Ostern), Auflagefrist bis <b>29.03.2010</b> .
<b>31.03.2010</b>	<b>Annahmeschluss (Mittwoch!)</b> für Baugesuche der Serie 14/2010,
<b>08.04.2010</b>	Publikation im Amtsblatt (erste Publikation nach Ostern), Auflagefrist bis <b>19.04.2010</b> .

### An folgenden Tagen bleibt das Bauinspektorat geschlossen:

<b>01.01.2010</b>	<b>Neujahr</b>
<b>22.02.2010</b>	<b>Fasnacht-Montag (Nachmittag)</b>
<b>24.02.2010</b>	<b>Fasnacht-Mittwoch (Nachmittag)</b>
<b>01.04.2010</b>	<b>Donnerstag vor Karfreitag</b>
<b>02.04.2010</b>	<b>Karfreitag</b>
<b>05.04.2010</b>	<b>Ostermontag</b>

## Impressum

### Herausgeber:

Bauinspektorat Baselland  
Rheinstrasse 29, Postfach, 4410 Liestal  
Tel. 061 552 67 77, Fax 061 552 69 83  
Schalteröffnungszeiten: 8.00–12.00 Uhr und 13.30–17.00 Uhr  
E-Mail: [bauinspektorat@bl.ch](mailto:bauinspektorat@bl.ch)  
Internet: [www.bauinspektorat.bl.ch](http://www.bauinspektorat.bl.ch)

### Redaktionsteam:

Roger Becht, Marlies Bürgin,  
Marielle Scheynen, Andreas Weis

### Erscheinungsweise:

3–4 x im Jahr  
Der Bauinspektorat Newsletter kann auf der Homepage des Bauinspektorats unter:

<http://www.bauinspektorat.bl.ch>

kostenlos abonniert oder während den Schalteröffnungszeiten direkt beim Bauinspektorat bezogen werden.

